

Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –)

Bericht der Abgeordneten Volmer und Konrad

I. Allgemeines

1. Der Entwurf eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat dem Deutschen Bundestag bereits in der 6. Wahlperiode vorgelegen (Drucksache VI/2868). Die Ausschüsse hatten die Beratungen wegen des vorzeitigen Endes der Wahlperiode nicht mehr aufgenommen.
2. Die Bundesregierung brachte den Gesetzentwurf in unveränderter Fassung mit Datum vom 22. Februar 1973 beim Deutschen Bundestag ein. Der Gesetzentwurf wurde ohne Aussprache dem Innenausschuß federführend, dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, der Ausschuß für Verkehr haben mit Schreiben vom 28. November 1973, der Finanzausschuß mit Schreiben vom 3. Dezember 1973, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 5. Dezember 1973 gutachtlich, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft mit Schreiben vom 28. November 1973 Stellung genommen.

Zur Vorbereitung der Beratung des Entwurfs hatte der Innenausschuß des 6. Deutschen Bundestages am 14. Juni 1971 eine öffentliche Sachverständigenanhörung zu dem Bereich Luftreinhaltung und der Innenausschuß des 7. Deutschen Bundestages am 22. Mai 1973 eine öffentliche

Sachverständigenanhörung zu dem Bereich Lärm-bekämpfung durchgeführt. Die Protokolle über die Sachverständigenanhörungen sind gedruckt worden, auf ihren Inhalt wird verwiesen (Stenographische Protokolle der 50. Sitzung des Innenausschusses der 6. Wahlperiode und der 10. Sitzung des Innenausschusses der 7. Wahlperiode). Weiter wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die in neun Sitzungen ihre Empfehlungen erarbeitete.

3. Die mitbeteiligten Ausschüsse haben dem Entwurf zugestimmt.

Der gutachtlich beteiligte Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat festgestellt:

- der Ausschuß begrüßt ausdrücklich, daß zusätzlich in das Gesetz Regelungen im Hinblick auf Belastungen, die sich aus dem Straßenverkehr ergeben, aufgenommen wurden;
- der Ausschuß sieht die gesundheitspolitischen Belange insbesondere in den Verordnungen, die aus den Ermächtigungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgen. Er ersucht die Bundesregierung deshalb, ihm die jeweiligen Rechtsverordnungen vor Veröffentlichung zur Kenntnis zu bringen;
- der Ausschuß erwartet, daß das Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich der

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz fortgeschrieben und an den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung angepaßt wird.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner gutachtlichen Stellungnahme angeregt,

- in § 3 Abs. 5 Nr. 3 neben den öffentlichen Verkehrswegen auch ordnungsgemäß land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke aus dem Begriff der Anlage auszunehmen,
- nach § 23 folgenden § 23 a einzufügen:

„§ 23 a

(1) Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 20 kann sich durch schriftlichen Antrag bei der Genehmigungsbehörde nach § 9 Abs. 4 den Vorschriften der §§ 9 bis 19 a mit den dort genannten Folgen unterwerfen.

(2) Für eine derartige Anlage finden die §§ 20 bis 23 keine Anwendung.“

Der Innenausschuß folgte diesen Anregungen nicht. Er ist der Auffassung, daß das Gesetz ausreichende Möglichkeiten enthält, um den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft Rechnung tragen zu können. Die Besorgnis des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, eine ordnungsgemäße Düngung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke könnte durch die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes behindert werden, teilt der Innenausschuß nicht. Äcker und Weideflächen sind nach der bisherigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung nur dann als Anlage anzusehen, wenn sie bestimmungsgemäß, also nicht nur gelegentlich, in einer Weise genutzt werden, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. Dies aber ist bei einer ordnungsgemäßen Düngung nicht der Fall. Im übrigen finden auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in der Regel die §§ 20 ff. Anwendung. Diese Vorschriften enthalten genügend Spielraum, um den Bedürfnissen der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit entsprechen zu können. Der Innenausschuß hält auch die Einfügung eines § 23 a nicht für erforderlich.

Der Finanzausschuß hat in seiner gutachtlichen Stellungnahme empfohlen, § 25 Abs. 2 und § 44 Abs. 7 wie folgt zu fassen:

§ 25 Abs. 2

„(2) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern nicht anzuwenden.“

§ 44 Abs. 7

„(7) Die nach den Absätzen 2, 3 und 6 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für

ein Besteuerungsverfahren, Strafverfahren wegen eines Steuervergehens oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern sind insoweit nicht anzuwenden.“

Der Innenausschuß folgte diesen Empfehlungen nicht. Sie würden insbesondere dazu führen, daß die aufgrund von Emissionserklärungen erlangten Kenntnisse künftig für ein Besteuerungsverfahren usw. verwendet werden dürften. Gerade in Belastungsgebieten, in denen Emissionserklärungen abgegeben werden müssen, ist es im Interesse der Luftreinhaltung dringend erforderlich, daß den zuständigen Behörden möglichst vollständige und wahrheitsgemäße Erklärungen vorgelegt werden. Dieser Zweck wird gefährdet, wenn der Erklärende damit rechnen muß, daß seine Angaben im Besteuerungsverfahren usw. verwandt werden.

4. Mit diesem Gesetz wird eine grundlegende Neuordnung des Immissionsschutzrechts angestrebt. Es entwickelt unter Berücksichtigung der Erfahrungen von Bund und Ländern das geltende Immissionsschutzrecht fort und schließt vorhandene Lücken. Das beim Bund und in den Ländern stark zersplitterte Recht des Immissionsschutzes wird weitgehend vereinheitlicht; damit wird die Voraussetzung für einen rationelleren und effektiveren Immissionsschutz geschaffen.

Wirksamer Umweltschutz darf sich nicht damit begnügen, die Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Vielmehr muß bereits dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden. Dieser Grundsatz der Vorsorge wird künftig zunehmende Bedeutung erhalten. Der Ausschuß hielt es deshalb für geboten, den Zweck des Gesetzes ausdrücklich auf die Vorsorge auszudehnen; § 1.

Ein wichtiges Mittel der Vorsorge ist eine wirksame Begrenzung der von Anlagen ausgehenden Emissionen nach den jeweils gegebenen technischen Möglichkeiten, wie sie sich im „Stand der Technik“ darstellen. Wegen der Bedeutung dieses Begriffs hielt es der Ausschuß für geboten, den Stand der Technik gesetzlich zu definieren; § 3 Abs. 5 a. Die Begriffsbestimmung geht von den Umschreibungen des Standes der Technik aus, wie sie in den Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft und zum Schutz gegen Lärm enthalten sind. Im Vergleich zu dem bisherigen Verständnis wird der Begriff jedoch in einem dynamischen Sinne fortentwickelt. Während bisher nur solche Verfahren und Einrichtungen zur Emissionsbegrenzung als dem Stand der Technik entsprechend angesehen wurden, die sich im Betrieb bewährt hatten, können künftig in begründeten Fällen auch noch betriebserprobte Verfahren als dem Stand der Technik entsprechend angesehen werden. Die Zeitspanne einer technischen Neuentwicklung und ihrer

Durchsetzbarkeit durch die Behörden wird hierdurch erheblich verkürzt.

Das bisher in den §§ 16 ff. der Gewerbeordnung geregelte Genehmigungsverfahren wird in das Bundes-Immissionsschutzgesetz übernommen. Der Ausschuß sieht hierin einen wichtigen Schritt in Richtung auf ein modernes eigenständiges Umweltschutzrecht, das sich im Bundes-Immissionsschutzgesetz abzeichnet. Die Regelung in der Gewerbeordnung trägt starke gewerbepolizeirechtliche Züge. Die heutigen Probleme des Umweltschutzes können jedoch nicht mehr mit den Mitteln polizeilicher Gefahrenabwehr allein gelöst werden. Dem bedrohlichen Anstieg der Umweltgefahren kann auf die Dauer nur wirksam begegnet werden, wenn rechtzeitig und umfassend Vorsorge getroffen wird. Von dieser neuen Zielsetzung ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz geprägt.

Unter dem Begriff der genehmigungsbedürftigen Anlagen fallen die bedeutsamsten Quellen der Umweltverschmutzung. Der Ausschuß hält es für erforderlich, die Anforderungen an diese Anlagen zu verschärfen. Diesem Zweck dienen die Einführung einer gesetzlichen Grundpflicht in § 5 a, die Ermächtigung in § 6 a, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen zu stellen, sowie die Ergänzung des § 16 Abs. 2, nach der künftig ein Zielkonflikt zwischen dem Umweltschutz und wirtschaftlichen Interessen des Störers besser zugunsten des Umweltschutzes entschieden werden kann.

Um eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit zu erreichen, hat der Ausschuß über die im Regierungsentwurf vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Teilgenehmigung und eines Vorbescheides hinaus weitere Änderungen für notwendig gehalten. Diesem Ziel dient auch die Einfügung des § 9 Abs. 5 b. Hiernach kann von einer Zustellung des Genehmigungsbescheides abgesehen werden, wenn mehr als 500 Personen Einwendungen erhoben haben. Die Zustellung wird in diesen Fällen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die im Bundes-Immissionsschutzgesetz gefundene Lösung soll auch im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren Anwendung finden. Um bei der Genehmigung wesentlicher Änderungen Verzögerungen zu vermeiden, hat der Ausschuß in § 15 vorgeschrieben, daß die Genehmigungsbehörde grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entscheiden hat. Diese Verfahrensbeschleunigungen werden insbesondere für die Errichtung und die Erweiterung von Energieanlagen Bedeutung gewinnen.

Der Ausschuß hat sich eingehend mit der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zu den §§ 6 und 20 aufgeworfenen Frage beschäftigt, ob gewährleistet sei, daß bei der Genehmigung von Anlagen auch die zahlreichen Umwelteinwirkungen berücksichtigt werden, die im Zusammenwirken der Anlagen mit anderen, insbesondere auch erst künftig zu errichtenden Anlagen, entstehen können. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß

eine Änderung der §§ 6 und 20 unter diesen Gesichtspunkten nicht erforderlich ist. Im Genehmigungsverfahren nach den §§ 5 ff. und bei Maßnahmen gegenüber nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen aufgrund der §§ 20 und 22 sind auch Umwelteinwirkungen zu berücksichtigen, die nicht von der Anlage selbst hervorgerufen werden. Entscheidend ist, ob überhaupt schädliche Umwelteinwirkungen, d. h. bedenkliche Immissionen hervorgerufen werden. Anders als die Emissionen sind die Immissionen nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 2 nicht anlagebezogen. Von welchen Anlagen diese Immissionen hervorgerufen werden, spielt keine Rolle. Daß auch die zu erwartende Immissionsbelastung durch künftig zu errichtende Anlagen berücksichtigt werden muß, ergibt sich bereits aus dem erweiterten Schutzzweck des § 1.

Wegen der erheblichen Bedeutung, die dem Verkehrsbereich im Immissionsschutzrecht zukommt, hat es der Ausschuß für erforderlich gehalten, einen Besonderen Teil über die Beschaffenheit und den Betrieb von Fahrzeugen sowie über den Bau und die Änderung von Straßen und Schienenwegen in das Gesetz einzufügen (§§ 35 a bis 35 f.). Zu den verkehrsrechtlichen Ermächtigungen hinsichtlich der Beschaffenheit und des Betriebs von Verkehrsfahrzeugen tritt künftig eine eigenständige Ermächtigung zum Erlaß immissionschutzrechtlicher Vorschriften für Verkehrsfahrzeuge hinzu; § 35 a. Um den Gefahren, die durch Kfz-Abgase bei austauscharmen Wetterlagen verursacht werden, wirksam begegnen zu können, werden die Landesregierungen durch § 35 c ermächtigt, die notwendigen Smog-Maßnahmen vorzuschreiben.

Von besonderer Bedeutung ist die Einbeziehung des Straßenbaus und des Baues von Eisenbahnen und Straßenbahnen. Erstmals wird für diesen Bereich eine unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes lückenlose Regelung vorgesehen, und zwar in drei Stufen:

- Straßen und Schienenwege müssen künftig so trassiert werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in Wohngebieten soweit wie möglich vermieden werden; § 42.
- Kann bei der Trassierung dem Lärmschutz nicht ausreichend Rechnung getragen werden, müssen die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen beim Bau der Verkehrswege getroffen werden, z. B. Lärmschutzwälle, -wände und -zäune, Tunnelung; § 35 d.
- Nur wenn die für die Lärmschutzmaßnahmen aufzuwendenden Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen würden, kann von Lärmschutzmaßnahmen an den Verkehrswegen abgesehen werden. In diesen Fällen ist aber der Träger der Baulast verpflichtet, den durch Lärm Betroffenen Ersatz für passive Schallschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden zu leisten; § 35 e.
- Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt; § 35 f.

Von dieser Regelung werden auch geplante Versuchsanlagen für Hochleistungsschnellbahnen erfaßt.

Der Ausschuß hat sich mit der Frage beschäftigt, ob es möglich sei, die in § 36 genannten Belastungsgebiete konkreter zu umschreiben, als dies im Regierungsentwurf vorgesehen ist. Er hat sich jedoch davon überzeugt, daß es im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist, die Kriterien für Belastungsgebiete genauer zu bestimmen. Er hat davon Kenntnis genommen, daß der Länderausschuß für Immissionsschutz an der Entwicklung zusätzlicher Kriterien arbeitet, die als Richtschnur für die dringend notwendige einheitliche Festsetzung von Belastungsgebieten in den Ländern gelten sollen. Es erscheint zweckmäßig, zunächst die hierbei gemachten Erfahrungen abzuwarten.

Der Ausschuß ist entsprechend den Ausführungen von Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 22. Mai 1973 zu der Auffassung gelangt, daß die nach § 40 festzusetzenden Immissionswerte einheitlich sein müssen. Er hält es nicht für vertretbar, die Immissionswerte je nach der Art der Quelle durch die Immissionen hervorgerufen werden, zu differenzieren, da es allein auf die Wirkung der Immissionen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachgüter ankommt. Der Ausschuß war jedoch der Auffassung, daß sich diese Beurteilung von selbst versteht, so daß eine Änderung des § 40 nicht für erforderlich gehalten wurde.

Den Vorschlag des Bundesrates, in § 40 einen Absatz 2 anzufügen, nach dem besondere Regelungen für den Schutz der Bevölkerung in Belastungsgebieten vorgesehen werden müssen, die eine Schädigung der Umwelt durch Kumulation von Einzelimmissionen verhindern, hat der Ausschuß nicht übernommen. Er hält eine solche Regelung bereits nach der Fassung des Regierungsentwurfs für zulässig, so daß eine Änderung nicht erforderlich ist. Im übrigen ist er der Auffassung, daß die wissenschaftlichen Erkenntnisse über Kumulationswirkungen noch nicht ausreichen, um die Bundesregierung im gegenwärtigen Zeitpunkt zu verpflichten, besondere Regelungen für diesen Bereich vorzuschreiben.

Durch die §§ 44 a ff. wird ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz eingeführt. Er soll die Eigeninitiative der Betreiber zur Einführung umweltfreundlicher Verfahren und Erzeugnisse fördern. Die Initiativfunktion des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz wird deshalb besonders betont. Daneben hat er weitgehende Kontrollbefugnisse innerhalb des Betriebes. Durch Rechtsverordnung können Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz vorgeschrieben werden; allerdings ist die Vorschrift des § 44 c auch ohne Erlaß einer solchen Rechtsverordnung vollziehbar. Dem Unternehmer wird Spielraum gelassen, um den Aufgabenbereich des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz auf die individuellen Betriebsverhältnisse zuzuschneiden. Bei Großbetrieben wird es notwendig

werden, mehrere Beauftragte zu bestellen und diese organisatorisch zusammenzufassen. Dies kann durch die Bildung eines Ausschusses für Umweltschutz geschehen. Ein solcher Ausschuß würde im Ergebnis die Funktion eines umfassenden Betriebsbeauftragten für Umweltschutz haben.

Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert gebilligt hat, wird auf seine Begründung (Drucksache 7/179) verwiesen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1

Die Einfügung macht die Bedeutung des Vorsorgeprinzips im Immissionsschutzrecht deutlich.

§ 2

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Von Absatz 1 Nr. 4 werden auch die sogenannten Hochleistungsschnellbahnen erfaßt.

§ 3

Absatz 5 a gibt in Anlehnung an das geltende Recht (TA-Lärm und TA-Luft) eine Legaldefinition für den „Stand der Technik“. Die Definition geht davon aus, daß Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, in der Regel mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sein müssen. Die Definition sieht allerdings insoweit eine Erweiterung vor, als diese Voraussetzungen nur für den Regelfall gemacht werden. In begründeten Fällen — dies ist durch das Wort „insbesondere“ ausgedrückt — können auch noch nicht betriebserprobte Verfahren als „Stand der Technik“ angesehen werden.

§ 4

Die Vorschrift wird gestrichen, da das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht vor dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verabschiedet wird.

§ 5

Das Genehmigungsverfahren wird aus der Gewerbeordnung herausgenommen und in das Bundes-Immissionsschutzgesetz eingeordnet.

§ 5 a

Für genehmigungsbedürftige Anlagen werden nunmehr, wie für die Betreiber von nicht genehmigungspflichtigen Anlagen (§ 20), die an die Errichtung und den Betrieb zu stellenden Anforderungen ihrer Bedeutung wegen als gesetzliche Grundpflichten vorgeschrieben.

§ 6

Die Neufassung ist die systematische Folge der Einfügung der §§ 5 a und 6 a.

§ 6 a

Die Einfügung dieser Bestimmung wurde als Folge der Einfügung des § 5 a notwendig. Durch die neue Vorschrift wird die Bundesregierung ermächtigt, die in § 5 a festgesetzten Grundpflichten der Großemittenten im einzelnen durch Rechtsverordnung zu konkretisieren.

Durch Absatz 2 wird die Rechtsetzung im Bereich des technischen Rechts im Sinne des Vorschlages des Bundesrates vereinfacht, wobei den Anforderungen des Verfassungsrechts in genügender Weise entsprochen ist. Der Verordnungsgeber wird in den Fällen, in denen er von der Möglichkeit des § 6 a Abs. 2 Gebrauch machen will, darauf zu achten haben, daß bei einer Bewehrung nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 a den Erfordernissen der gesetzlichen Bestimmtheit (Artikel 103 Abs. 2 GG) genügt werden muß.

§ 7

Die Vorschrift wurde in der Fassung des Vorschlages des Bundesrates gebilligt.

§ 8

Die Vorschrift wurde in der Fassung des Vorschlages des Bundesrates gebilligt.

Die Änderung des Absatzes 3 berücksichtigt die Einfügung des § 19 a.

§ 9

Die Verlängerung der Frist in Absatz 3 Satz 2 auf zwei Monate soll es den Nachbarn ermöglichen, sorgfältig, eventuell unter Heranziehung von Sachverständigen prüfen zu können, ob wirklich ein Anlaß zur Erhebung von Einwendungen besteht. Bei einer zu kurz bemessenen Frist könnten die Nachbarn dazu verleitet werden, vorsorglich Einwendungen zu erheben, was dann zu Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens führen könnte.

Die Neufassung des Absatzes 5 und die Einfügung des Absatzes 5 a wurden notwendig, da ein Verweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz, wie zu § 4 dargelegt, nicht möglich ist.

Absatz 5 b sieht für den Fall sog. Masseneinwendungen eine Zustellungsvereinfachung vor. Diese Regelung soll grundsätzlich auch für das atomrechtliche Genehmigungsverfahren Geltung erlangen (vgl. § 54 Abs. 1 Nr. 1 a).

Absatz 6 a wurde eingefügt, weil die Vorschriften über das Genehmigungsverfahren möglichst weitgehend bundeseinheitlich ausgestaltet werden sollen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird wegen des Überganges der Zuständigkeit für die Lärmbekämpfung auf den Bundesminister des Innern nicht mehr beteiligt (Absatz 7).

§ 10

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wurde die Vorschrift gestrichen.

§ 11

Die Vorschrift wurde in der Fassung des Vorschlages des Bundesrates gemäß der Gegenäußerung der Bundesregierung gebilligt.

§ 12

Diese Vorschrift wurde unverändert gebilligt.

§ 13

Die Änderung ist eine Folge der Änderung zu § 54 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c.

§ 14

Diese Vorschrift wurde unverändert gebilligt.

§ 15

Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens wurde der Behörde in Absatz 1 Satz 2 eine Frist vorgeschrieben, innerhalb derer sie ihre Entscheidung zu treffen hat. Die Möglichkeit der Fristverlängerung ist vorgesehen, um sachlich ungerechtfertigte, nur auf Fristablauf zurückzuführende Ablehnungen zu vermeiden.

In Absatz 2 wurden die Voraussetzungen, nach denen von einer öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden kann, enger gefaßt, um auf diese Weise eine weitergehendere Publizierung zu erreichen.

§ 15 a

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung der Vorschrift wurde gebilligt.

§ 16

Die Einfügung des Satzes 1 in Absatz 1 beruht auf der Einfügung der §§ 5 a und 6 a.

Zu Absatz 2 Satz 1 weisen die Fassung des Änderungsvorschlages des Bundesrates und die Fassung des Regierungsentwurfs keine sachlichen Unterschiede auf. Dem Vorschlag des Bundesrates wurde deshalb nicht zugestimmt, weil es für rechtspolitisch unerwünscht gehalten wird, auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts eine formelle Beweislastumkehr einzuführen.

Absatz 2 des Regierungsentwurfs war insoweit unzureichend, als hiernach bei erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten auf einen wirksamen Umweltschutz verzichtet werden müßte. In den Fällen, in denen sich nachträglich Immissionschutzmaßnahmen als notwendig erweisen, müssen diese auch durchgesetzt werden, notfalls durch einen teilweise oder gänzlichen Widerruf der Genehmigung. Der Widerruf ist nur unter den Voraussetzungen des § 19 a vorgeschrieben. Das bedeutet, daß der Widerruf in jedem Falle im öffentlichen Interesse liegen muß. Außerdem kann die Genehmigung auch nur teilweise widerrufen werden, und zwar in dem Umfang, der erforderlich ist, um den notwendigen

Schutz sicherzustellen. Im Widerrufsfall muß dem Betreiber allerdings eine Entschädigung gewährt werden.

Der Ausschuß legt Wert darauf klarzustellen, daß es nicht zweckmäßig ist vorzuschreiben, daß bei wirtschaftlicher Unvertretbarkeit anstelle des Widerrufs nachträgliche Anordnungen, verbunden mit einer Entschädigung getroffen werden können, da sich dies als ein Anreiz, sich auf Kosten der Allgemeinheit sanieren zu lassen, auswirken könnte.

Die Änderung des Absatzes 4 wurde notwendig, weil Betreiber von Anlagen, die bisher nicht genehmigungsbedürftig waren, sich nicht auf den Einwand der wirtschaftlichen Unvertretbarkeit berufen konnten. Da diese Anlagen kein strenges Genehmigungsverfahren durchlaufen haben, wäre es unangemessen, diesen den Schutz des § 16 Abs. 2 zuzubilligen.

§ 17

Die Vorschrift wurde unverändert gebilligt.

§ 18

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 9.

§ 19

Durch die Änderungen wird das behördliche Ermessen eingeschränkt.

Absatz 3 wurde gestrichen, da eine Sonderbehandlung von Energieerzeugungsanlagen, die zu den wichtigsten Großemittenten zählen, sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Nach Absatz 3 (neu) kann der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage bei Unzuverlässigkeit des Betreibers oder eines mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden. Dies ändert jedoch nichts daran, daß es sich bei der Genehmigung nach § 5 um eine Realkonzession handelt.

§ 19 a

Die Einfügung dieser dem Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes entnommenen Vorschrift ist notwendig, weil das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht vor dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verabschiedet werden kann.

§ 20

Die Vorschrift wurde in der Fassung des Vorschlages des Bundesrates mit einer redaktionellen Änderung gebilligt.

§ 21

Die Überschrift wurde redaktionell überarbeitet.

Die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 stellt sicher, daß in der in Vorbereitung befindlichen Rechtsverordnung über Feuerungsanlagen die Bezirksschornsteinfegermeister mit der Durchführung der notwendigen Prüfungen betraut werden können.

§ 22

Die Vorschrift wurde unverändert gebilligt.

§ 23

Dem Vorschlag des Bundesrates auf Anfügung eines Absatzes 2 wurde in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung mit der Maßgabe zugestimmt, das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen. Mit letzterer Änderung wird für Fälle einer schwerwiegenden Umweltgefährdung das Ermessen der Behörde eingeschränkt.

Dritter Abschnitt — Überschrift

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

§ 24

Die Streichung der Worte „ermittelt oder“ soll eine in diesem Zusammenhang unerwünschte Eigenüberwachung ausschließen.

Dem Vorschlag des Bundesrates, einen Satz 2 einzufügen, wurde zugestimmt.

§ 25

Nach Absatz 1 des Regierungsentwurfs werden nur genehmigungsbedürftige Anlagen verpflichtet, die in Belastungsgebieten gelegen sind. Es erscheint aber zweckmäßig, auch solche Großemittenten in die Verpflichtung einzubeziehen, die außerhalb von Belastungsgebieten liegen. Die Voraussetzungen regelt Absatz 4.

Die Neufassung des Absatzes 3 wahrt das Interesse des Publikums an mehr Publizität, berücksichtigt aber auch hinreichend das Interesse der Betreiber am Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Absatz 4 vgl. zu Absatz 1.

§ 26

Die Vorschrift wurde unverändert gebilligt.

§ 27

Die Vorschrift wurde unverändert gebilligt.

§ 28

Die Einfügung in Satz 2 bezweckt, daß die Kostenverteilungsvorschrift auch auf die sehr kostspieligen registrierenden Meßgeräte Anwendung findet, soweit es sich bei den Verpflichteten nicht um Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen handelt.

§ 29

Dem Vorschlag des Bundesrates wurde zugestimmt.

Der angefügte Satz 2 soll eine computergerechte Auswertung ermöglichen.

Dritter Teil — Überschrift

Die Überschrift wurde redaktionell überarbeitet.

§ 30

Der Eingang des Absatzes 1 wurde neu gefaßt, weil nicht nur Maschinen, Geräte und Fahrzeuge serienmäßig hergestellt werden, sondern neuerdings in zunehmendem Maße auch Teile von ortsfesten Anlagen. Es besteht ein Bedürfnis, auch die Produktion solcher Anlagenteile unter Immissionschutz Gesichtspunkten zu regeln.

§ 31

Die Änderung des Einganges des Absatzes 1 Nr. 1 erfolgte aus dem gleichen Grunde wie die zu § 30.

§ 32

Die Einfügung in Absatz 1 Nr. 1 bezieht weitere Bestandteile und Zusätze in die Regelung ein. Die Erweiterung hat insbesondere für solche Stoffe Bedeutung, die Abgasreinigungsanlagen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigen können.

Zu der Anfügung hinter Satz 3 wird auf die Begründung zu § 6 a Abs. 2 verwiesen.

Die Erweiterung der Ermächtigung in Absatz 2 berücksichtigt Erfahrungen bei der Durchführung des Benzinbleigesetzes und schafft die Rechtsgrundlage für weitere Kontrollmaßnahmen.

§ 32 a

Die Vorschrift geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, erweitert diesen aber in dem notwendigen Umfang. Eine Beschränkung der Ermächtigung auf Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen aus Kunststoff ist nicht sachgerecht. Auch bei anderen Stoffen und Gegenständen können sowohl beim Verbrennungsvorgang als auch bei der bestimmungsgemäßen Verwendung schädliche Luftverunreinigungen entstehen.

§ 33

Dem Vorschlag des Bundesrates wurde zugestimmt. Die weitere Änderung ist eine redaktionelle.

§ 34

Die Streichung der Vorschrift ist eine Folgeänderung der Einfügung der §§ 35 a ff.

§ 35

Die Änderung ist wegen der Einfügung des § 35 b notwendig.

Vierter Teil

Der eingefügte Vierte Teil dient der stärkeren Einbeziehung des Verkehrsbereichs in das Immissionsschutzrecht.

§ 35 a

Die Vorschrift regelt die Beschaffenheit und den Betrieb von Verkehrsfahrzeugen in Anlehnung an § 34 des Regierungsentwurfs. Während jedoch in § 34 darauf verwiesen wurde, daß das Nähere durch die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes geregelt wird, enthält § 35 a darüber hinaus eine eigenständige Ermächtigung zum Erlaß immissionsschutzrechtlicher Vorschriften. Diese Ermächtigung tritt zu den verkehrsrechtlichen Ermächtigungen hinzu, so daß immissionsschutzrechtliche Vorschriften für Verkehrsfahrzeuge künftig sowohl auf die verkehrsrechtlichen Ermächtigungen als auch auf die Ermächtigung des § 35 a gestützt werden. Zur Ausfüllung der letzten Ermächtigung ist der in § 1 formulierte Schutzzweck des Gesetzes heranzuziehen, so daß neben dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auch das Vorsorgeprinzip für die Gestaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im Verkehrsbereich maßgebend sein wird.

§ 35 b

Die redaktionell überarbeitete Vorschrift entspricht § 35 Abs. 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs.

§ 35 c

In dieser Vorschrift ist das Problem der Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen geregelt.

§§ 35 d bis 35 f

Diese Vorschriften bringen eine entscheidende Verbesserung des Umweltschutzes im Bereich des Straßenbaus und des Baus von Schienenwegen. Auf die Begründung im Teil „Allgemeines“ wird verwiesen.

§ 36

Die Vorschrift wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates gebilligt.

§ 37

Die Vorschrift wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs gebilligt.

§ 38

Die Einfügung des Satzes 3 in Absatz 1 setzt die Landesregierungen in stand, durch Rechtsverordnung geeignete Stellen zu bestimmen, die die notwendigen Informationen für Emissionskataster zu liefern haben. Gedacht ist insbesondere an Mitteilungen der Bezirksschornsteinfegermeister für den Bereich der häuslichen Feuerungsanlagen.

§ 39

Die Vorschrift wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs gebilligt.

§ 40

Nummer 1 wurde geändert, weil der Gesetzeszweck in § 1 nicht nur auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sondern auch auf die Vorsorge gerichtet ist. Dementsprechend können Immissionswerte nicht nur als Schutzwerte, sondern auch als Vorsorgewerte festgesetzt werden.

§ 41

Dem Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 1 wurde zugestimmt.

Absatz 2 wurde an den Wortlaut des § 35 c angepaßt.

Die Einfügung des Absatzes 3 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates und berücksichtigt zugleich dessen Prüfungsempfehlung zu § 41 c.

§ 42

Die Vorschrift wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs mit dem Vorschlag des Bundesrates gebilligt.

§ 43

Das im Regierungsentwurf enthaltene schwerfällige Anhörungsverfahren wurde in eine flexiblere Form gebracht. Mit den genannten Kreisen sind sämtliche Bereiche erfaßt, die von den Durchführungsvorschriften des Gesetzes berührt werden. Eine Beschränkung der Anhörungspflicht ist damit nicht verbunden. Die Auswahl der jeweils anzuhörenden Vertreter der beteiligten Kreise soll von dem jeweils federführenden Ressort vorgenommen werden.

§ 44

Durch die Einfügung des Satzes 3 in Absatz 2 soll der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz zur Überwachung mit herangezogen werden.

§§ 44 a bis 44 f

Mit diesen Vorschriften wird der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz eingeführt. Auf die Bemerkungen in Abschnitt „Allgemeines“ wird verwiesen.

§ 44 a

Die Vorschrift regelt die Frage, wer einen Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz zu bestellen hat. Regelmäßig sind dies Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, bei denen Emissionsprobleme eine besondere Rolle spielen, oder bei denen die hergestellten Erzeugnisse die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz erforderlich machen. Im einzelnen werden die Anlagen durch Rechtsverordnung bestimmt. Im Einzelfall kann die Behörde auch unabhängig von der Rechtsverordnung die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten verlangen.

§ 44 b

Die Vorschrift bestimmt die Rechte und Pflichten des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz.

§ 44 c

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Betreibers, insbesondere zur Unterstützung des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz.

§ 44 d

Die Vorschrift verpflichtet den Betreiber, vor immissionsschutzrelevanten Investitionsentscheidungen eine Stellungnahme des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz einzuholen.

§ 44 e

Hiernach hat der Betreiber dem Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz in wichtigen Fällen ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung einzuräumen.

§ 44 f

Die Vorschrift schützt den Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz vor Benachteiligungen, die ihm aus seiner Tätigkeit erwachsen könnten.

§ 45

Ausnahmevorschriften für den Bundesgrenzschutz werden nicht für erforderlich gehalten.

§ 46

Auch hier sind Ausnahmevorschriften für den Bundesgrenzschutz nicht erforderlich. Die besondere Ausnahme für Anlagen der Stationierungstreitkräfte wurde notwendig, weil einige alliierte Streitkräfte ihr Wehrmaterial auf dem freien Markt beziehen, so daß eine auf die Bauart bezogene Einschränkung nicht sachgerecht wäre.

§ 47

Damit genügend Zeit verbleibt, die notwendigen parlamentarischen Konsequenzen aus dem Umweltbericht der Bundesregierung zu ziehen, wird die Bundesregierung verpflichtet, dem Bundestag den Bericht ein Jahr nach dessen Zusammentritt vorzulegen.

§ 48

Da einige neu aufgenommene Vorschriften bußgeldbewehrt worden sind, mußte die Vorschrift entsprechend angepaßt werden.

Die Ordnungswidrigkeiten sollen statt mit 2 000 DM mit 5 000 DM geahndet werden.

§ 48 a

Die Strafvorschrift nach § 49 setzt stets eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter voraus. Im Inter-

esse eines wirksamen Umweltschutzes erscheint es angezeigt, bestimmte schwerwiegende Zuwiderhandlungen auch ohne das Vorliegen einer konkreten Gefährdung von Rechtsgütern unter Strafe zu stellen.

§ 49

Neben redaktionellen Änderungen berücksichtigt die Neufassung der Vorschrift lediglich neuere Überlegungen im Rahmen der Arbeiten an der Strafrechtsreform.

§ 50

Auf die Begründung zu § 49 wird Bezug genommen.

§ 51

Die Vorschrift wurde an den neuesten Stand angepaßt.

§ 52

Die Vorschrift wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs gebilligt.

§ 53

Die Vorschrift wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs mit dem Vorschlag des Bundesrates gebilligt.

§ 54

Den Vorschlägen des Bundesrates wurde in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zugestimmt.

Der in § 8 Atomgesetz eingefügte Absatz 1 a dient der Verfahrenskonzentration und damit der Beschleunigung.

Die Pflicht zur Feststellung und Weiterleitung der für die Emissionskataster notwendigen Angaben wird dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragen. Demgemäß wird ein Absatz 3 angefügt.

Die Einfügung des Absatzes 4 wurde notwendig, da einige Vorschriften des Abfallbeseitigungsgeset-

zes an das Bundes-Immissionsschutzgesetz angepaßt werden müssen. Es handelt sich hierbei um Verweisungen des Abfallbeseitigungsgesetzes auf Vorschriften der Gewerbeordnung, die durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz ersetzt werden. Der zweite Halbsatz des § 8 Abs. 1 Satz 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes wird gestrichen, da ohnehin klar ist, daß auf Abfallbeseitigungsanlagen, die zugleich genehmigungsbedürftige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind, die Vorschriften des letzteren Gesetzes Anwendung finden.

§ 55

Die Neufassung des Absatzes 1 Nr. 5 b ist eine Folgeänderung der Einfügung des § 35 c.

Im übrigen wurde die Vorschrift in der Fassung des Regierungsentwurfs mit den Vorschlägen des Bundesrates entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung gebilligt.

§ 56

Die Vorschrift wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs gebilligt.

§ 57

Absatz 2 wird gestrichen, da im Hinblick auf das Benzinbleigesetz eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht notwendig ist.

§ 58

Die Vorschrift wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs mit dem Vorschlag des Bundesrates gebilligt.

§ 59

Die Vorschrift wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs mit dem Vorschlag des Bundesrates gebilligt.

§ 59

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Bonn, den 14. Januar 1974

Volmer Konrad

Berichterstatter